



Beiträge für Innenreinigungssysteme – Beitragsdauer 2017–2022

Geld vom Bund für saubere Spritzen

Seit dem 1. Januar 2017 fördert der Bund Spülsysteme zur Innenreinigung von Feld- und Gebläsespritzen. Ab 2023 werden die Massnahmen in den ÖLN aufgenommen. Das gilt für Geräte von mehr als 400 Liter Inhalt.

Pflanzenschutzmittel sollten so angewendet werden, dass Einträge in Gewässer und Verluste in die Umwelt möglichst vermieden werden. Grundsätzlich sollen die Spritzen möglichst auf dem Feld gespült und das Spülwasser mit erhöhter Geschwindigkeit auf dem Feld versprüht werden. Deshalb lohnt es sich, die technischen Möglichkeiten auf der Feldspritze aktuell zu halten.

Der Bund geht davon aus, dass punktuelle Gewässereinträge bei der Reinigung durch bessere Anwendung oder durch bessere Technik und Infrastruktur vermieden werden können. Das heisst aber: Die vorhandene Technik am Gerät alleine reicht nicht aus, um die Rückstände in den Gewässern zu verringern. Man muss die Technik auch richtig anzuwenden wissen.

Bei den Beiträgen für Innenreinigungssysteme vom Bund geht es darum, dass der Anwender möglichst alle Mittelresten auf dem Feld verteilen kann. Der Landwirt muss selber entscheiden, ob eine zusätzliche Reinigung auf einer aktiven Güllegrube

nötig ist. Betriebe ohne aktive Güllegrube oder ohne spezielle Anlage auf dem Hof müssen ohnehin eine komplette Feldreinigung vornehmen. Spritzbrühresten dürfen auf keinen Fall in eine Abwasserleitung eingeleitet oder auf unbewachsenem Boden ausgebracht werden.

Beiträge für Spülsysteme mit separatem Spülkreislauf

Es gibt zwei Reinigungsverfahren, das abgesetzte und das kontinuierliche Innenreinigungssystem. Nur das kontinuierliche Innenreinigungssystem wird gefördert. Für die Ausrüstung von vorhandenen und neu angeschafften Feld- und Gebläsespritzen wird ein einmaliger Beitrag gewährt. Dieser Beitrag beträgt pro Spülsystem 50 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 2000 Franken.

Regelung ab 2023 im ÖLN

Ab 2023 ist ein System zur Innenreinigung der Spritze für alle bei Pflanzenschutz eingesetzten Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt obligatorisch. Das Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein.

Welches Innenreinigungssystem (kontinuierlich oder abgesetzt) aufgebaut ist, spielt keine Rolle. Unter Spülen wird die Innenreinigung des Brühbehälters und das Spülen des Spritz-

balkens verstanden. Für die Innenreinigung ist das Wasser des Spülbehälters durch Innenreinigungsdüsen zu pumpen.

Anmeldebedingungen und Aufzeichnungen

Die Anmeldung, Gesuchstellung, Beitragsgewährung und Kontrolle erfolgt durch das kantonale Landwirtschaftsamt. Die bezahlte Rechnung oder Quittung mit Angaben zu Material- und allfälligen Installationskosten des Reinigungssystems gelten als Gesuch für die Beitragszahlung. Die Rechnung bzw. Quittung darf nicht vor dem 1.1.2017 datiert sein.

Der ganze Medienbeitrag mit detailliertem Beschrieb der beiden Spülsysteme finden Sie im Internet unter Strickhof/Fachwissen/Landtechnik und Unfallverhütung/News
Für weitere Auskünfte steht Ihnen Stephan Berger, Strickhof/SVLT, Telefon 058 105 99 52, E-Mail stephan.berger@strickhof.ch, gerne zur Verfügung. ■ Stephan Berger

Demnächst finden Gruppenberatungen zu diesem Thema in verschiedenen Regionen im Kanton Zürich statt.

Auf der Seite 9 im «Zürcher Bauer» können Sie sich informieren.

Datum: 13.01.2017

Zürcher Bauer

Hauptausgabe

Zürcher Bauer
8600 Dübendorf
044/ 217 77 33
www.zbv.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 4'934
Erscheinungsweise: 47x jährlich



Themen-Nr.: 540.003
Abo-Nr.: 1088177
Seite: 3
Fläche: 48'959 mm²



Spritzen mit einem Innenreinigungssystem. Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein. Bild: Cauma